



(1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Handel (Misttrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misttrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

(2) Ein Misttrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts (z.B. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(3) Von einer erheblichen und offenkundigen Abweichung vom marktgerechten Preis ist bei Aktien auszugehen, wenn der Preis des fraglichen Geschäfts um mehr als 5% vom Referenzpreis abweicht.

(4) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei Optionsscheinen, Zertifikaten und Aktienanleihen wie folgt bestimmt:

- a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - bei einem Referenzpreis > EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 10% betragen,
 - bei einem Referenzpreis < EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 30% betragen,
- b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, insbesondere bei Aktienanleihen:
 - bei einem Referenzpreis > 101,50% muss die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis < 101,50% und > 60% muss die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis < 60% und > 30% muss die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis < 30% muss die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte betragen.

(5) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, und strukturierten Wertpapieren erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

(6) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen hat der nicht aufhebungsberechtigten Partei bei Aktien, Optionsscheinen, Zertifikaten, Aktienanleihen und sonstigen Wertpapieren i.S.v. Absatz 5 Satz 4 spätestens 2 Stunden nach dem Zustandekommen des aufzuhebenden Geschäfts vorzuliegen, es sei denn das Aufhebungsverlangen konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der aufhebungsberechtigten Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Soweit sich aufgrund des Mistrade zu Lasten der aufhebungsberechtigten Partei ein Betrag von mindestens Euro 50.000.— ergibt (Volumen des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz von dem Mistrade-Preis und dem marktüblichen Preis), kann das Aufhebungsverlangen bis 9 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden.

Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

(7) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Bank erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Vertragspartner und die Bank verständigen.

(8) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.

(9) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.